

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiſca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XXX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1896.

37.

**Kundmachung des Finanzministeriums
vom 17. November 1896,**

betreffend das mit dem istrischen Landesauschusse behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde geschlossene Uebereinkommen.

Das auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1896 (N.-G.-Bl. Nr. 167) zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem Landesauschusse der Markgrafschaft Istrien abgeschlossene Uebereinkommen wird in der Anlage kundgemacht.

Bilinski m. p.

Uebereinkommen,

geschlossen auf Grund der vorangegangenen verfassungsmäßigen Ermächtigungen zwischen dem k. k. Finanzministerium namens der k. k. Staatsverwaltung einerseits und dem Landesauschusse der Markgrafschaft Istrien namens der Landesvertretung anderseits, behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des Uebereinkommens vom Jahre 1875 (N. G. Bl. Nr. 72 ex 1875).

§. 1.

Sämmtliche von den Schuldigkeiten der Verpflichteten (Besitzer der infolge der Grundentlastung entlasteten Grundstücke) dormalen noch ausstehenden Rückstände, welche an Capital, Renten, Zinsen, Verzugszinsen und Executionsgebühren dem istrischen Grundentlastungsfonde geschuldet werden, werden seitens der Landesvertretung als autonomer Verwaltung dieses Grundentlastungsfondes zur Gänze abgeschrieben.

Der Landesauschuss übernimmt es, die für die hienach abgeschriebenen oder schon früher in Abfall gekommenen derlei Schuldigkeiten in den öffentlichen Büchern noch haftenden Eintragungen alsbald von amtswegen zur Löschung zu bringen.

Hiezu wird sich der Landesauschuss der Mitwirkung der k. k. Steuerämter und nöthigenfalls jener der k. k. Finanzprocuratur in Triest bedienen können.

§. 2.

Unter der Voraussetzung der Durchführung der im §. 1 vorgesehene Abschreibung der Rückstände der Verpflichteten wird seitens des Staates von dem mit Ende 1893 noch ausstehenden Reste von 300 000 fl. österr. Währung der im Punkte 1 des Uebereinkommens vom Jahre 1875 (N. G. Bl. Nr. 72 ex 1875) angeführten unverzinslichen Staatsvorschußschuld von 416.000 fl. österr. Währung des istrischen Grundentlastungsfondes ein Theilbetrag von zweihunderttausend Gulden (200.000 fl.) österr. Währung in Abschreibung gebracht.

Der hiernach noch verbleibende Rest von einhunderttausend Gulden (100.000 fl.) dieser unverzinslichen Staatsvorschußschuld wird längstens binnen einem vom 1. Jänner 1896 an laufenden zehnjährigen Zeitraume abgetragen werden, und zwar in gleichen Jahresraten, deren jede längstens bis Ende des betreffenden Kalenderjahres an den Staatschatz zu berichtigen sein wird.

§. 3.

Bis zur Beendigung der Rückzahlung der gemäß §. 2 verbleibenden restlichen Staatsvorschußschuld verpflichtet sich das Land, auch über den Zeitpunkt des letzten Fälligkeitstermines der Grundentlastungsobligationen hinaus, Zuschläge zu den landesfürstlichen directen Steuern in einem die Erfüllung der erwähnten Rückzahlungspflicht sichernden Ausmaße und zum Behufe dieser Rückzahlung fortzuerheben, sei es in Form besonderer Grundentlastungszuschläge, sei es inbegriffen in den allgemeinen Landeszuschlägen.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung der in dem ebenvorhergehenden Absatze festgesetzten Zuschläge darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der die Zuschlagsgrundlage bildenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Steuerbehörde zugestanden wird.

§. 4.

Bis zur erfolgten Tilgung des im §. 2 angeführten Restes von 100.000 fl. der unverzinslichen Staatsvorschusschuld sind die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des istrischen Grundentlastungsfondes, solange solche noch selbständig aufgestellt werden, wenn dies aber nicht mehr der Fall sein wird, die auf die Abtragung und Bedeckung der gedachten Staatsvorschusschuld bezüglichen Theile der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des allgemeinen Landesfondes alljährlich vor ihrer Einbringung im Landtage rechtzeitig dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

§. 5.

Der übrige nicht in das gegenwärtige Uebereinkommen übernommene Inhalt (der Punkte 1 bis 5) des Uebereinkommens vom Jahre 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 72 ex 1875) hat als nunmehr gegenstandslos außer Anwendung zu treten.

§. 6.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit den Unterschriften des k. k. Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier anderer Mitglieder des Landesauschusses versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere aber bei der Landesvertretung der Markgrafschaft Istrien aufzubewahren ist.

Wien, am 17. November 1896.

(L. S.) Der k. k. Finanzminister:
Bilinski m. p.

Paranzo, am 24. September 1896.

(L. S.) Der Landeshauptmann:
Matth. Dr. Campitelli m. p.
Mitglied des Landesauschusses:
Dr. Cleva m. p.
Mitglied des Landesauschusses:
Tomasi m. p.

Errata corrige.

ad XVII. Stück, Gesetz vom 26. Mai 1896, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend den Schutz der Edelweispflanzen (*Gnaphalium Leontopodium*).

Das obcitirte Datum hat richtig zu lauten: „**24. Mai 1896**“.



